

**Zulassungsempfehlung nach § 124 Abs. 4 SGB V
für Heilmittelerbringer**

in der Fassung vom: 22.05.2018

anzuwenden ab dem 01.08.2018

– GKV–Spitzenverband –

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffsbestimmungen	3
Teil 1: Allgemeiner Teil	4
1. Regelungsziel und gesetzliche Zulassungskriterien	4
2. Zulassung und Beendigung der Zulassung bei natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen	4
3. Anforderungen an die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis	5
4. Zulässige Kooperationsformen	5
5. Interdisziplinäre Heilmittelpraxen	6
6. Nachweis der Zulassungsfähigkeit	6
7. Organisatorische Anforderungen einer Heilmittelpraxis	7
8. Allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung	7
8a. Spezielle Anforderungen an Praxen in medizinisch orientierten Einrichtungen	8
9. Nicht zulassungsfähige Heilmittelpraxen	8
10. Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht	8
11. Weitere Anforderungen	8
Teil 2: Heilmittelbereichsspezifische Zulassungsvoraussetzungen	9
Abschnitt A. PHYSIOTHERAPIEPRAXEN / MASSAGEPRAXEN UND MEDIZINISCHE BADEBETRIEBE	9
1. Ausbildung	9
2. Praxisausstattung	9
Abschnitt B. ENTFALLEN	14
Abschnitt C. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE	15
1. Ausbildung	15
2. Praxisausstattung	16
3. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7	17
4. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8 sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9	21
Abschnitt D. ERGOTHERAPIE	27
1. Ausbildung	27
2. Praxisausstattung	27
Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE	29
1. Ausbildung	29
2. Praxisausstattung	30
Anlage 1: Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	32
Anlage 2: Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	33
Anlage 3 – Bewertete Studiengänge	33
Anlage 4 – Anerkannte Weiterqualifikationen	33

Begriffsbestimmungen

Behandlungsraum

Behandlungsräume müssen aus festen Wänden bestehen, über eine Tür zugänglich sein, über mindestens ein Fenster verfügen und dürfen eine Größe von 8 m² nicht unterschreiten. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Soweit für die Durchführung einer Therapie größere Räume erforderlich sind, sind in Teil 2 weitergehende Anforderungen beschrieben.

Behandlungsbereich

Der Behandlungsbereich muss bis in eine Höhe von 2 Metern durch feste Wände oder im Boden verankerten Stellwänden vom Behandlungsraum abgetrennt und der Zugang muss sichtgeschützt sein. Ein Behandlungsbereich muss über eine Mindestgröße von 6m² verfügen. Anstelle von Behandlungsbereichen können auch Behandlungsräume vorgehalten werden. Soweit für die Durchführung einer Therapie größere Behandlungsbereiche erforderlich sind, sind in Teil 2 weitergehende Anforderungen beschrieben.

Therapiefläche

Die Therapiefläche ist die Fläche innerhalb eines Behandlungsraumes oder -bereiches.

Zugelassener

Die Person(en) auf die sich die Zulassung bezieht. Dabei kann es sich um natürliche oder juristische Person(en) handeln. Der Zugelassene trägt die Verantwortung für die Erfüllung der mit der Zulassung einhergehenden Verpflichtungen.

Fachliche Leitung

Die Person(en), die mit der fachlichen Leitung beauftragt ist/sind.

Teil 1: Allgemeiner Teil

1. Regelungsziel und gesetzliche Zulassungskriterien

Die Zulassungsempfehlungen haben zum Ziel, eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen sicherzustellen sowie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Heilmitteln zu gewährleisten.

Nach § 124 Abs. 2 SGB V ist zuzulassen, wer

1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,
2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet und
3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V) anerkennt.

2. Zulassung und Beendigung der Zulassung bei natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen

2.1 Zulassung von natürlichen Personen

Natürliche Personen erhalten eine auf die Person(en) bezogene Zulassung, soweit sie die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllen oder eine fachliche Leitung nach Ziffer 3 beschäftigen.

2.2 Zulassung von Personengesellschaften / juristischen Personen

Personengesellschaften oder juristische Personen können eine Zulassung für einen Heilmittelbereich erhalten, soweit ihnen zumindest eine Person angehört, die die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllt oder sie eine fachliche Leitung gemäß Ziffer 3.1 beschäftigen. Abweichend davon können bei Personengesellschaften alle Gesellschafter, die die Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllen, als Zulassungsinhaber namentlich benannt werden.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V zu erfüllen.

2.3 Ende der Zulassung

2.3.1 Die Zulassung endet, wenn diese vom Zugelassenen zurückgegeben wird oder wenn diese von den zulassenden Stellen widerrufen wird. Sie endet ferner bei Aufgabe, Verlegung oder Verkauf der Praxis. Bei einer Verlegung oder einem Verkauf der Praxis ist für die neuen Praxisräume bzw. für den neuen Praxisinhaber ein neues Zulassungsverfahren durchzuführen

2.3.2 Die Zulassung endet ferner mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses der letzten als fachliche Leitung benannten Person, sofern nicht unverzüglich eine neue fachliche Leitung gegenüber den zulassenden Stellen die Erfüllung der in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannten Anforderung nachweist und diese die Tätigkeit unmittelbar nach Ausscheiden der bisherigen fachlichen Leitung aufnimmt. Die Zulassung einer natürlichen Person endet nicht, wenn sie die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllt und sie die Aufgaben der fachlichen Leitung selbst übernimmt.

- 2.3.3 Bei Tod der zugelassenen natürlichen Person gilt die Zulassung bis zu 6 Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die Voraussetzung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt. Bei Tod der fachlichen Leitung gilt die vorgenannte Frist nicht. Für den betreffenden Heilmittelbereich muss die zugelassene natürliche Person unverzüglich eine neue fachliche Leitung benennen. Ziffer 2.3.2 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Anforderungen an die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis

- 3.1 Die fachliche Leitung muss für den jeweiligen Heilmittelbereich, für den sie die fachliche Leitung übernimmt, die in Teil 2 dieser Empfehlung beschriebenen Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Ziffer 1 erfüllen.
- 3.2 Die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis trägt die fachliche Verantwortung für Qualitätssicherung sowie dafür, dass die Patienten auf dem aktuellen Stand der medizinischen Kenntnisse ordnungsgemäß und qualifiziert auf Basis der ärztlichen Verordnung durch entsprechend qualifiziertes therapeutisches Fachpersonal behandelt werden. Die fachliche Leitung darf in der Ausübung ihrer vorgenannten Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.
- 3.3 Die fachliche Leitung kann nur für eine Praxis übernommen werden; dieser Praxis muss die fachliche Leitung verbindlich (organisatorisch weisungsgebunden) zur Verfügung stehen. Sie kann deshalb nur durch den Zugelassenen oder einen angestellten, nicht aber freien Mitarbeiter übernommen werden.
- 3.4 Die Tätigkeit als fachliche Leitung kann nur dann übernommen werden, wenn diese zeitlich die übrige Erwerbstätigkeit übersteigt. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Tätigkeit eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Stunden umfasst.
- 3.5 Die fachliche Leitung ist in der Zulassung namentlich zu benennen.
- 3.6 Die Aufteilung der fachlichen Leitung im Jobsharing-Verfahren ist auf zwei Therapeuten begrenzt.

4. Zulässige Kooperationsformen

- 4.1 **Praxismgemeinschaft**
In einer Praxismgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung bzw. -räume zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer erhält eine Zulassung und rechnet die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen ab. In diesem Fall ist ein getrennter Nachweis der Praxisausstattung nicht erforderlich. Die Größe und Aufteilung der Praxisräume muss der Anzahl der gleichzeitig tätigen Therapeuten entsprechen. Gleichzeitig tätige Therapeuten können neben abhängig Beschäftigten auch unständig Beschäftigte sowie freie Mitarbeiter sein.
- 4.2 **Gemeinschaftspraxis**
In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung mit einer Praxis (-ausstattung) zusammen. Die Größe und Aufteilung der Praxisräume muss der Anzahl der gleichzeitig tätigen Therapeuten entsprechen.

Gleichzeitig tätige Therapeuten können neben abhängig Beschäftigten auch unständig Beschäftigte sowie freie Mitarbeiter sein.

5. Interdisziplinäre Heilmittelpraxen

Eine Heilmittelpraxis ist für mehr als einen bzw. bei bestehender Zulassung für weitere Heilmittelbereiche zuzulassen, sofern die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V je Heilmittelbereich durch den oder die Zugelassenen bzw. die fachliche(n) Leitung(en) erfüllt werden und für diese Bereiche die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V erfüllt werden. Darüber hinaus müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Räumliche Mindestanforderungen an die Behandlungsräume und -bereiche entsprechend der Anforderungen für die jeweiligen Heilmittelbereiche gemäß Teil 2 dieser Empfehlung,
- b) Grundausrüstung (Pflichtausstattung) entsprechend der Anforderungen für die jeweiligen Heilmittelbereiche gemäß Teil 2 dieser Empfehlung,
- c) die Heilmittelbereiche müssen räumlich und organisatorisch in derselben Praxis untergebracht sein,
- d) Anerkennung der für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V).

Soweit sämtliche Voraussetzungen vorliegen, wird eine separate Zulassung für die jeweiligen Heilmittelbereiche erteilt. Eine Zulassung endet, sobald die o. g. Voraussetzungen für den jeweiligen Heilmittelbereich nicht mehr vorliegen. Die in einer interdisziplinären Heilmittelpraxis erbrachten Leistungen werden unter der für den jeweiligen Heilmittelbereich maßgebenden IK abgerechnet.

6. Nachweis der Zulassungsfähigkeit

Für die Zulassung sind die notwendigen Unterlagen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

- a) Qualifikation: Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung oder die Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunden inklusive Zeugnis und Leistungsübersicht. Bei im Ausland erworbenen Berufs- oder akademischen Abschlüssen ist die Bescheinigung über die Anerkennung der zuständigen Anerkennungsstelle zur Führung der Berufsbezeichnung vorzulegen.
- b) Praxisausstattung: Nachweis über das Eigentum bzw. das Recht an der Praxisnutzung (Mietvertrag, etc.), Raumskizze inkl. der Angabe der m²-Zahl und der Deckenhöhe je Raum, Praxisbeschreibung (z. B. Personalplan, Kooperationen, Schwerpunkte) sowie Aufstellung über die vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände.
- c) Sonstiges: Soweit es sich um Personengesellschaften oder juristische Personen handelt: Kopie des aktuellen Gesellschafts-/Partnerschaftsvertrages sowie Auszug aus dem Handels-/Partnerschaftsregister.

7. Organisatorische Anforderungen einer Heilmittelpraxis

- 7.1 Aus der Einbindung der Leistungserbringer von Heilmitteln in den Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen (§ 2 Abs. 2 SGB V) ergibt sich, dass eine Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die Heilmittelpraxis maßgeblich für die Heilmittelversorgung der GKV-Versicherten zur Verfügung steht. Die Maßgeblichkeit ist gegeben, wenn die Heilmittelpraxis für mindestens 30 Stunden je Woche für anspruchsberechtigte GKV-Versicherte geöffnet ist. Hiervon ausgenommen sind temporäre Abwesenheiten während der Öffnungszeiten aufgrund der Durchführung von ärztlich verordneten Hausbesuchen und der Erbringung von Leistungen in Einrichtungen nach § 11 Abs.2 HM-RL.
- 7.2 Die Öffnungszeiten sind den zulassenden Stellen bei der Zulassung mitzuteilen sowie in geeigneter Weise zu veröffentlichen (z.B. Hinweis an den Praxisräumen, Ansage auf dem Anrufbeantworter, Hinweis im Internetauftritt). Ferner sind Reduzierungen der Öffnungszeiten unter 30 Stunden je Woche den zulassenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Während der Öffnungszeiten der Heilmittelpraxis kann die Behandlung der Anspruchsberechtigten entweder durch die fachliche Leitung oder entsprechend qualifiziertes therapeutisches Fachpersonal, welches die Anforderungen nach § 124 Abs.2 Ziffer 1 SGB V erfüllt, durchgeführt werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung

- 8.1 Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.
- 8.2 Die Praxis muss öffentlich zugänglich, in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie anderen Bereichen, die nicht auf die Abgabe von Leistungen aus den verschiedenen Tätigkeitsfeldern im Bereich der jeweiligen Heilmitteldisziplin (z. B. Prävention, Therapie, Rehabilitation) ausgerichtet sind, räumlich getrennt sein.
- 8.3 Die Praxis sowie im erforderlichen Umfang auch die Behandlungsräume sollen behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
- 8.4 Wartebereich mit ausreichend Sitzgelegenheiten
- 8.5 Toilette mit Handwaschbecken und Möglichkeit zur Handdesinfektion
- 8.6 Verbandkasten für erste Hilfe
- 8.7 Patientendokumentation
- 8.8 Soweit die in der Praxis eingesetzten Geräte den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) unterliegen, müssen sie den Anforderungen des MPG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.
- 8.9 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf gemäß der geltenden Arbeitsstättenverordnung durchgehend 2,50 m - lichte Höhe - nicht unterschreiten (vgl. ASR 1.2 Ziffer 6). Die für die Zulassung ausreichende Raumhöhe ist in Teil 2 im jeweils einschlägigen Teil genannt.

- 8a. Spezielle Anforderungen an Praxen in medizinisch orientierten Einrichtungen**
Für Praxen, die in Ärztehäusern, Gesundheitszentren, Medizinischen Versorgungszentren oder vergleichbaren Einrichtungen ansässig sind, gelten die Voraussetzungen nach Teil 1 Ziffer 8. Abweichend davon können die Voraussetzungen nach Teil 1 Ziffer 8.4 und 8.5 auch durch die Einrichtung erfüllt werden.
- 9. Nicht zulassungsfähige Heilmittelpraxen**
Eine Heilmittelpraxis ist nicht zulassungsfähig, wenn diese aufgrund des überwiegenden Anteils an stationären Leistungen nicht mehr als solche zur ambulanten Heilmittelerbringung angesehen werden kann.
- 10. Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht**
Neben der Zulassungsempfehlung ist das Arbeitsstättenrecht zu beachten; diese Zulassungsempfehlung weist lediglich auf einzelne Regelungen des Arbeitsstättenrechts hin, die für die Leistungserbringung unmittelbar erforderlich sind.
- 11. Weitere Anforderungen**
Neben den hier genannten allgemeinen Anforderungen hat der Leistungserbringer die nachfolgend aufgeführten heilmittelbereichsspezifischen Voraussetzungen nachzuweisen.

Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Podologischer Therapie zugelassen werden:

1.1.1 Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes

1.1.2 Staatlich geprüfte Podologen

gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin"/"Staatlich geprüfter Podologe"

1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpfleger

gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"

1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpfleger

gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"

1.1.5 Staatlich anerkannte Podologen

gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen – ohne gleichzeitige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Medizinische Fußpfleger mit der Bezeichnung Podologe, die nicht nach dem PodG ausgebildet und geprüft wurden

1.2.2 Orthopädieschuhmacher bzw. Orthopädieschuhmachermeister

1.2.3 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124–7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Podologischer Therapie zugelassen werden:

1.1.1 Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes

1.1.2 Staatlich geprüfte Podologen

gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin"/"Staatlich geprüfter Podologe"

1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpfleger

gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"

1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpfleger

gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"

1.1.5 Staatlich anerkannte Podologen

gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen – ohne gleichzeitige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Medizinische Fußpfleger mit der Bezeichnung Podologe, die nicht nach dem PodG ausgebildet und geprüft wurden

1.2.2 Orthopädieschuhmacher bzw. Orthopädieschuhmachermeister

1.2.3 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124–7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

- 1.2.4 Kosmetiker
- 1.2.5 Altenpfleger
- 1.2.6 Krankenschwestern

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet.
- 2.1.2 Die Praxis muss einen Behandlungsbereich umfassen. Der Behandlungsbereich ist so zu bemessen, dass dem Therapeuten auf der Fußseite des höhenverstellbaren Patientenstuhls ausreichend freie Bewegungsfläche mit einer Mindestdtiefe von 1 m zur Verfügung steht. Zusätzlich ist eine Sitzgelegenheit für den Therapeuten vorzuhalten.
- 2.1.3 Behandlungsräume oder Behandlungsbereiche dürfen keine Durchgangsräume sein, es sein denn, dahinter befinden sich ausschließlich Räume, die für den Praxisbetrieb während der Therapie nicht genutzt werden.
- 2.1.4 Die Raumhöhe der Behandlungsräume bzw. -bereiche darf durchgehend 2,40 m – lichte Höhe – nicht unterschreiten. Alle Räume müssen angemessen be- und entlüftbar, beheizt und beleuchtet werden können.
- 2.1.5 In den Behandlungsräumen bzw. -bereichen bedarf es trittsicherer (R9 oder höher), fugenarmer, leicht zu reinigender und zu desinfizierender Fußböden.
- 2.1.6 In den Behandlungsräumen bzw. -bereichen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände
- 2.1.7 In jedem Behandlungsraum bzw. -bereich muss die Möglichkeit zur Handdesinfektion bestehen.
- 2.1.8 Schrank zur Aufbewahrung der erforderlichen Materialien.
- 2.1.9 Einmalhandschuhe und Mundschutz in ausreichender Zahl.
- 2.1.10 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage (zumindest Kleiderhaken) in den Behandlungsbereichen.
- 2.1.11 Behandlungsausstattung für den Hausbesuch
- 2.1.12 Hygienebereich: Sammelplatz getrennt von Behandlungs- und Wartebereich für im Zusammenhang mit der Therapie entstandenen Abfall und zur Aufbereitung gebrachter Instrumente
- 2.1.13 Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsbereich erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsbereiche bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
- 2.1.14 Möglichkeit zur Fußwaschung

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung) je Behandlungsbereich

- 2.2.1 Fräsgerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
- 2.2.2 höhenverstellbarer Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
- 2.2.3 Leuchte mit Lupe oder Lupenbrille mit Beleuchtung
- 2.2.4 Behälter jeweils für Tupfer, Tamponade
- 2.2.5 fünf desinfizierte Instrumentensätze bestehend mindestens aus Hautzange, Nagelzange, Schere, Skalpell, Pinzette, Sondierinstrument sowie Schleif- und Fräskörper

2.2.6 Entsorgungsbehälter

2.3 Hygieneanforderungen

- 2.3.1 Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisator (Autoclav). Sofern die Sterilisation der Instrumentensätze nicht durch die Vorhaltung eines Dampfsterilisators (Autoclav) durch die Praxis selbst sichergestellt wird, muss diese einen Nachweis über einen gültigen Vertrag mit einer zentralen Aufbereitungsstelle mit Haftungshinweis vorlegen.
- 2.3.2 Die jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder sind einzuhalten.
- 2.3.3 Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur, Reinigung, Desinfektion und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion und die Aufbereitung des Behandlungsraumes sowie der Instrumentenaufbereitung.